



Freiwilliger Schulsport

Merkblatt Mutter-/ Vaterschaft

Allgemein:

Mütter des freiwilligen Schulsports haben ab dem Tag der Niederkunft Anspruch auf unbezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Väter des freiwilligen Schulsports haben Anspruch auf unbezahlten Vaterschaftsurlaub von insgesamt zwei Wochen, der innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes und wochenweise zu beziehen ist.

Der Erwerbsersatz bei Mutter-/Vaterschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG). Das Erwerbsersatzgesetz ist somit insbesondere massgebend für die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und die Dauer der finanziellen Leistungen. Sofern Sie anspruchsberechtigt sind, erhalten Sie bei Mutterschaft eine 14-wöchige Lohnfortzahlung (LFZ) von 80%, bei Vaterschaft eine 2-wöchige LFZ von 80%.

Allfällige Absenzen vor der Niederkunft (Mutterschaft) sind mit einem Arztzeugnis zu belegen und entsprechen einer Krankheitsabsenz.

Vorgehen:

- Meldung an FSB-Leiter*in; Weiterleitung durch FSB-Leiter*in an Admin Support sowie HR SPA
- HR SPA: Versand Anmeldeformular für Mutterschaftsentschädigung
- Kursleitung: Ausfüllen und Retournierung an HR SPA
- Mit FSB-Leiter*in klären, ob nach der Mutter-/Vaterschaft die Kurse weitergeleitet werden. Werden keine Kurse mehr geleitet: Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist (1. DJ: 1 Monat; ab 2. DJ: 3 Monate).
- Soll der Rahmenvertrag weiterbestehen für spätere Einsätze, jedoch der laufende Kurs aufgelöst werden: Besprechung mit FSB-Leiter*in, danach Auflösung des Kurses im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Taggeld für die Mutter-/Vaterschaft erhalten Sie direkt von der zuständigen Ausgleichskasse. Falls Sie noch weitere Anstellungen bei der Stadt Zürich haben, wird Ihnen das Taggeld von der Stadt Zürich entrichtet.

Kontakt

Stadt Zürich
Sportamt
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich
sportamt.ch

Auskunft erteilt Ihnen:

Gabriela Treiber
T +41 44 413 93 52
gabriela.treiber@zuerich.ch

Svenja Graf
T +41 44 413 93 03
Svenja.graf@zuerich.ch

Gesetzliche Grundlagen

Art. 15 AFS
Art. 16c/16k EOG
Merkblätter SVA